

Gesetz über die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation (E-Government-Gesetz, E-GovG)

Vom 10. September 2020 (Stand 1. Januar 2022)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 1 und § 81 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:²⁾

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation zwischen Bevölkerung, Unternehmen und Behörden sorgen für eine effiziente Leistungserbringung der Verwaltung und erleichtern den amtlichen Verkehr.

§ 2 Regelungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation («E-Government»):

- a. zwischen natürlichen Personen und Behörden;
- b. zwischen juristischen Personen und Behörden;
- c. zwischen Behörden unter sich.

² Es regelt insbesondere die Organisation, den Betrieb und die Nutzung der Online-Service-Plattform des Kantons.

1) [SGS 100](#)

2) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 12. November 2020. Beschluss des Landrats gemäss § 63 GpR ([SGS 120](#)) mit Verfügung der Landeskanzlei vom 13. November 2020 (publiziert im [Amtsblatt Nr. 47 vom 19. November 2020](#)) für rechtskräftig erklärt.

§ 3 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bezeichnet der Begriff:

- a. «Behörden»: die kantonale Verwaltung und die Besonderen Behörden (Landeskanzlei, Ombudsstelle, Aufsichtsstelle Datenschutz, Finanzkontrolle, Staatsanwaltschaft); ferner die Einwohnergemeinden und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben (§ 80 KV³⁾), die gemäss § 16 die Online-Service-Plattform nutzen;
- b. «Benutzerinnen»/«Benutzer»: die natürlichen und juristischen Personen sowie leistungsnachfragende Behörden, die die Online-Service-Plattform nutzen;
- c. «Online-Service-Plattform»: die Informatik-Infrastruktur, über die Benutzerinnen und Benutzer sowie leistungserbringende Behörden elektronisch Geschäfte abwickeln und kommunizieren;
- d. «Leistung»: eine Tätigkeit oder ein Ergebnis, die oder das von einer Behörde erbracht wird, einschliesslich Verfügungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988⁴;
- e. «Behördengang»: eine Tätigkeit einer Benutzerin oder eines Benutzers, wie eine Meldung, eine Bestellung, ein Gesuch oder ein Rechtsmittel, mit der die Leistung einer Behörde elektronisch nachgesucht wird;
- f. «Transaktion»: eine elektronische Übertragung von Daten zwischen einer Benutzerin oder einem Benutzer und einer Behörde.

2 Besondere Bestimmungen

2.1 Elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation

§ 4 Elektronischer Datenaustausch

¹ Der elektronische Austausch von Daten und Dokumenten im Rahmen von Behördengängen erfolgt je nach Vorgabe der Behörde über die Online-Service-Plattform oder eine vom Kanton anerkannte Zustellplattform.

² Vorbehalten bleiben Fälle, in denen Behörden über spezifische Informatiklösungen verfügen.

§ 5 Elektronische Zahlung und Rechnungsstellung

¹ Die Behörden stellen zur Verfügung:

- a. im Rahmen von Behördengängen ein elektronisches Zahlungsverfahren;

3) [SGS 100](#)

4) [SGS 175](#)

§ 6 Elektronische Formulare

¹ Bei elektronischer Übermittlung eines durch die zuständige Behörde zur Verfügung gestellten Formulars ist die Unterschrift nur dann erforderlich, wenn diese gesetzlich vorgeschrieben ist.

2.2 Online-Service-Plattform

§ 7 Nutzungsmöglichkeiten

¹ Die Online-Service-Plattform bietet Benutzerinnen und Benutzern zur elektronischen Geschäftsabwicklung und Kommunikation insbesondere folgende Möglichkeiten:

- a. sich über elektronisch verfügbare Leistungen zu informieren;
- b. Behördengänge zu tätigen;
- e. eine elektronische Signatur zu verwenden;

§ 8 Datenspeicherung und Protokollierung

¹ Auf der Online-Service-Plattform werden gespeichert:

- a. die Daten zur Identifikation und Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer;
- b. die Kontaktdaten zur elektronischen Kommunikation mit den Benutzerinnen und Benutzern;
- c. die im Zusammenhang mit den Transaktionen übermittelten Inhaltsdaten;
- d. die Protokolldaten.

² Ereignisse im Zusammenhang mit der Online-Service-Plattform (wie Zugriffe, Zugriffsversuche und Störungen) werden soweit protokolliert, um:

- a. die Nachvollziehbarkeit von Transaktionen gewährleisten zu können;
- b. die Systemaktivitäten und dadurch den Betrieb der Online-Service-Plattform sicherstellen zu können;
- c. die Rechtmässigkeit von Datenbearbeitungen überprüfen zu können.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Dauer der Datenspeicherung und der Protokollierung.

§ 9 Kosten

¹ Die ordentliche Nutzung der Online-Service-Plattform ist für die Benutzerinnen und Benutzer kostenlos.

² Die Zugangskosten, insbesondere für Telekommunikation und Authentifizierungsmittel, tragen die Benutzerinnen und Benutzer.

³ Verlangen Benutzerinnen oder Benutzer über die ordentliche Nutzung der Online-Service-Plattform hinausgehende Leistungen, können ihnen diese in Rechnung gestellt werden.

⁴ Der Regierungsrat kann Vorteile finanzieller Natur vorsehen, um die Benutzung der Online-Service-Plattform zu fördern.

2.4 Datenschutz

§ 14 Datenschutz und Datensicherheit

¹ Die Behörden stellen mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen sicher, dass die Daten auf der Online-Service-Plattform gegen Verlust, Entwendung und unzulässiges Bearbeiten geschützt sind.

² Die Benutzerinnen und Benutzer der Online-Service-Plattform sind verantwortlich dafür, ihr eigenes Informationssystem angemessen zu schützen, namentlich gegen Datenverlust, Viren und sonstige Schadsoftware sowie gegen unbefugte Zugriffe und unzulässige Datenmanipulationen.

3 Einsatz der Online-Service-Plattform

§ 15 Einsatz durch den Kanton

¹ Der Kanton sieht bei der Planung neuer oder bei bedeutenden Änderungen bestehender Fachanwendungen prioritär den Einsatz der Online-Service-Plattform vor, sofern dies technisch machbar und wirtschaftlich ist.

§ 16 Einsatz durch Einwohnergemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben

¹ Die Einwohnergemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben ([§ 80 KV](#)) können die Online-Service-Plattform für ihre elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation einsetzen.

² Der Kanton regelt mit ihnen die Nutzung der Online-Service-Plattform in Vereinbarungen, soweit sie nicht in der Gesetzgebung geregelt ist.

³ Der Kanton kann für den Einsatz der Online-Service-Plattform eine Gebühr verlangen.

4 Haftung

§ 17 Haftung der Behörden

¹ Der Kanton sowie die Einwohnergemeinden und anderen Träger öffentlicher Aufgaben, die gemäss § 16 die Online-Service-Plattform nutzen, haften für die von ihnen über diese erbrachten Leistungen nach dem Gesetz vom 24. April 2008⁵⁾ über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz).

² Sie haften nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass die Online-Service-Plattform oder Teile davon nicht genutzt werden können.

5) [SGS 105](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
10.09.2020	01.01.2022	Erlass	Erstfassung	GS 2021.115

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	10.09.2020	01.01.2022	Erstfassung	GS 2021.115

Erlassstitel:	Gesetz über die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation (E-Government-Gesetz, E-GovG)
SGS-Nr.	164
GS-Nr.	2021.115
Erlassdatum	10.09.2020 (2020/178 , Erlass E-GovG)
In Kraft seit	01.01.2022 (mit Ausnahme von § 5 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2, § 7 Abs. 1 Bst. c, d und f, Titel 2.3 mit §§ 10–13)
> Übersicht Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen